

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des  
Center for Autoimmune Blistering Disease Research (CAIBR)  
vom 12. Mai 2016**

*Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MSGWG Schl.-H.: 14.07.2016, S. 58*

*Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 12.05.2016*

Aufgrund des § 6 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), i.V.m. § 14 Absatz 3 der Verfassung der Universität zu Lübeck vom 5. März 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 110), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 11. Mai 2016 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Satzung des Center for Autoimmune Blistering Disease Research (CAIBR) vom 12. Juni 2014 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 49), zuletzt geändert am 22. Januar 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 9), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Satzung erhält folgende Fassung: „Satzung des Center for Research on Inflamed Skin (CRIS)“.
2. Im gesamten Satzungstext wird die Abkürzung „CAIBR“ durch die Abkürzung „CRIS“ ersetzt.
3. In § 1 Satz 2 werden die Worte „Center for Autoimmune Blistering Disease Research (CAIBR)“ durch die Worte „Center for Research on Inflamed Skin (CRIS)“ ersetzt.
4. In § 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Beschlüsse, welche die Krankenversorgung in den betreffenden Kliniken und Instituten des UKSH insbesondere durch Inanspruchnahme von Ressourcen berühren und in denen das vom UKSH zugewiesene Budget betroffen ist, wird sichergestellt, dass die Beschlüsse den Vorgaben des UKSH entsprechen. Im Zweifel sind sie mit dem Vorstand des UKSH abzustimmen.

Für Beschlüsse, welche die Krankenversorgung in den betreffenden Kliniken und Instituten des UKSH insbesondere durch Inanspruchnahme von Ressourcen berühren und denen kein oder kein ausreichendes Budget vom UKSH zugewiesen ist, werden die Beschlüsse nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes des UKSH gefasst. Ein Beschluss, der ohne die vorherige Zustimmung des Vorstandes des UKSH ergeht, ist unwirksam.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Das UKSH hat bezüglich der unter § 5 Absatz 4 genannten Beschlüsse einen Auskunftsanspruch und bei besonderem Anlass ein Einsichtsrecht.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck den, 12. Mai 2016

*Prof. Dr. Hendrik Lehnert*  
Präsident der Universität zu Lübeck